

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Petition "Anpassung des Steuergesetzes – kein Zahlungsverzug vor definitiver Steuerrechnung"

2026/4800

vom 29. September 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die Petition fordert eine Änderung des Steuergesetzes, so dass bei Staats- und Gemeindesteuern künftig kein Zahlungsverzug vor Zustellung der definitiven Steuerrechnung eintreten kann. Ein Verzugszins soll also erst nach unbenutztem Ablauf der 30-tägigen Frist nach Zustellung der definitiven Steuerrechnung erhoben werden dürfen. Zudem sollen provisorische Rechnungen vor der definitiven Veranlagung keinen Zahlungsverzug begründen.
Beratung Kommission	Aus Sicht der Kommission wirft die Petition zwar berechnete Fragen zu Zahlungsverzug und Verzugszins bei den Steuern auf, könnte angesichts der Einwände der zuständigen Direktion jedoch nicht ohne Weiteres umgesetzt werden. Auf Basis der Ausführungen des Petenten kristallisierten sich für die Kommission zwei Lebenssituationen heraus, in denen sich in jedem Fall die Höhe der Steuerpflicht verändert: der erstmalige Eintritt in die und der Austritt aus der Erwerbstätigkeit. Um dem damit einhergehenden Risiko für Zahlungsverzug und Verzugszins zu begegnen, ohne gleich das Steuersystem ändern zu müssen, beauftragte die Kommission den Regierungsrat damit, ein Informationsschreiben an künftige Pensionierte einzuführen sowie die Aufklärung über die Steuerpflicht im Bildungssystem zu verankern. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, die Petition zur Kenntnis zu nehmen. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Die am 10. März 2026 eingereichte Petition wurde durch die Geschäftsleitung des Landrats der Finanzkommission zur Vorberatung zugewiesen. Die Petition hält fest, es sei schwer nachvollziehbar, weshalb bereits vor Zustellung der definitiven Steuerrechnung finanzielle Nachteile in Form von Verzugszinsen entstehen könnten. Denn zu diesem Zeitpunkt sei die rechtsverbindliche Steuerforderung noch nicht bekannt. Das heutige System führe dazu, dass Steuerpflichtige auf Basis provisorischer Rechnungen oder eigener Schätzungen zahlen müssten, um Verzugszinsen zu vermeiden. Dies schaffe Unsicherheit und benachteilige insbesondere Personen mit schwankendem Einkommen, veränderten Familienverhältnissen oder unklarer Steuerpflicht.

Vor diesem Hintergrund fordert die Petition, das Steuergesetz so zu ändern, dass bei Staats- und Gemeindesteuern kein Zahlungsverzug vor Zustellung der definitiven Steuerrechnung eintreten kann, die Zahlungsfrist für die definitive Steuerrechnung 30 Tage ab Zustellung beträgt, ein Verzugszins erst nach unbenutztem Ablauf dieser 30-tägigen Frist erhoben werden darf und provisorische Rechnungen und Akontozahlungen vor der definitiven Veranlagung keinen Zahlungsverzug begründen.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Petition am 2. September 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, und hörte dabei den Petenten Christoph Heizmann an. Für die fachlich zuständige Finanz- und Kirchendirektion (FKD) äusserten sich seitens Steuerverwaltung deren Leiter Michael Schwaller sowie Marcel Kalt, Leiter Steuerbezug.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme der FKD vom 12. August 2026

Nach Ansicht der Direktion würde die von der Petition geforderte Abschaffung des Zahlungsverzugs vor Zustellung der definitiven Steuerrechnung einen grundlegenden Wechsel des heutigen Systems des Steuerbezugs bedeuten.

Das Steuergesetz (SGS [331](#)) sieht vor:

§ 135 I. Fälligkeit

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist der 30. September des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

§ 135a II. Zahlungsfrist und Verzugszinspflicht

⁴ Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin eine provisorische oder definitive Rechnung gestellt worden ist. Ist bis dahin keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung und ist diese bezahlt, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Die Direktion weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Petition dieselbe Anpassung für Staats- und Gemeindesteuern verlange. Allerdings blieben jene Gemeinden, die den Steuerbezug selbst vornehmen und nicht an den Kanton übertragen haben, in dieser Frage frei (§ 138 Steuergesetz). Weiter macht die Direktion deutlich, dass die von der Petition geforderte Zahlungsfrist von 30 Tagen auf definitive Steuerrechnungen bereits heute gelte. Ein Verzugszins entstehe entweder nach Ablauf dieser Frist, wenn die provisorische Steuerrechnung nicht bis zur gesetzlichen Fälligkeit per 30. September bezahlt worden sei oder wenn die geleisteten Zahlungen tiefer seien als

der definitive Steuerbetrag. Anders als von der Petition angenommen lösen laut Direktion Akontozahlungen keine Verzugszinsen aus.

Da bei Umsetzung der Petition keine allgemeine Fälligkeit per 30. September mehr gelten würde, würden gemäss Direktion provisorische Rechnungen obsolet. Im Umkehrschluss müsste auch der Vergütungszins auf Vorauszahlungen abgeschafft werden, da der Fälligkeitstermin erst 30 Tage nach Erhalt der definitiven Rechnung eintreten würde. Damit gäbe es allerdings keine Planungssicherheit für die Liquidität des Kantons mehr. Negative Auswirkungen auf die kantonale Liquiditätsplanung entstünden auch dadurch, dass der Zeitpunkt der Steuerveranlagung direkten Einfluss auf den Zeitpunkt der Zahlungseingänge hätte. Dabei könnten zudem die Steuerpflichtigen den Zeitpunkt der definitiven Rechnung aktiv beeinflussen, indem sie die Einreichungsfrist für ihre Steuererklärung erstrecken würden.

Die von der Petition geforderte Anpassung würde laut Direktion für den Kanton einen erheblichen finanziellen Verlust bedeuten (Jahresabschluss 2025 [\[2026/23\]](#): rund CHF 20,6 Mio.). Auch die Bezugsgemeinden hätten einen Verlust zu verzeichnen, während die selbstbeziehenden Gemeinden auch bei Umsetzung der Petition ihren Verzugszins weiterhin eigenständig regeln könnten.

Im Weiteren würde bei Umsetzung der Petition ein Methodenunterschied zur Logik von Verzugs- und Vergütungszins der direkten Bundessteuer entstehen. Denn deren allgemeiner Fälligkeitstermin vom 1. März des Folgejahres bliebe bestehen (Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer; SR [642.124](#)).

Schliesslich berücksichtigt die Petition gemäss Direktion folgende zwei Situationen nicht. Erstens würden bei Nach- und Strafsteuerverfahren bei Umsetzung der Petition gegebenenfalls über mehrere Jahre keine definitiven Veranlagungen mehr erstellt, da im Verfahren Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die sich auf die Veranlagung der Folgejahre auswirken könnten. Dies würde auf eine steuerliche Privilegierung der betroffenen Personen hinauslaufen. Zweitens bestehe bei Einsprachen eine definitive Rechnung, deren Zahlung fällig werde. Die Steuerforderung sei jedoch durch das hängige Rechtsmittelverfahren noch nicht abschliessend. Daher könnten bei nicht fristgerechter Zahlung der definitiven Rechnung weiterhin Verzugszinsen entstehen, die sich ab der Fälligkeit beziehungsweise der letzten Zahlung berechnen würden.

2.3.2 Anhörung des Petenten

Der Petent verdeutlichte gegenüber der Kommission, die provisorische Steuerrechnung nicht abschaffen zu wollen. Vielmehr beabsichtige er eine Regelung, wonach ein Zahlungsverzug erst dann entstehen würde, wenn die Steuerforderung klar sei. Ihm sei die Problematik des Verzugszinses aufgefallen, als seine Eltern pensioniert worden seien. Dabei hätten sie selbst ausgerechnet, wie hoch die Steuern nach der Pensionierung sein würden, und statt des gesamten Betrags der provisorischen Rechnung den selbst errechneten Betrag einbezahlt. Die definitive Steuerrechnung hätten sie zwar fristgerecht bezahlt. Da deren Betrag jedoch höher gelegen habe als der vorab einbezahlte Betrag, seien Verzugszinsen fällig geworden. Der Petent vertrat die Ansicht, jene, die vorgängig zahlen würden, sollten anders behandelt werden als jene, die effektiv zu spät zahlten.

In allgemeiner Hinsicht räumte der Petent ein, dass der Kanton darauf achten müsse, dass die Steuerzahlungen eingehen. Er stellte aber die Frage in den Raum, ob dies nicht eher über einen Anreiz erreicht werden solle, dem Kanton vorgängig Geld zur Verfügung zu stellen. Steuerzahlungen kämen schliesslich der Allgemeinheit zugute. In Anbetracht der Zinsen auf dem Finanzmarkt bestehe aktuell kein solcher Anreiz.

2.3.3 Würdigung durch die Finanzkommission

Die Kommission stellte aus übergeordneter Perspektive fest, die Petition werfe zwar berechtigte Fragen auf, könnte angesichts der von der Direktion geäusserten Bedenken jedoch nicht ohne Weiteres umgesetzt werden. Zudem sei nicht gleich das gesamte System umzustellen, wenn es

vorderhand um Probleme gehe, die in der Regel einmal im Leben eines Steuerpflichtigen auftreten würden. Aus allen diesen Gründen war für die überwiegende Kommissionsmehrheit klar, dass es nicht sinnvoll wäre, die Petition als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen.

Für die Kommission kristallisierten sich – in einem engeren thematischen Zusammenhang mit der Petition gesehen – zwei Lebenssituationen heraus, in denen sich die Höhe der Steuerpflicht in jedem Fall verändert: der vom Petenten in der Anhörung genannte Übergang in die Pensionierung und der erstmalige Eintritt ins Erwerbsleben nach Schule oder Ausbildung. Zwar erfolgt die Pensionierung nicht bei allen Berufstätigen im gleichen Alter. Die Steuerverwaltung kennt jedoch das Jahr, in welchem sie gemäss Gesetz das AHV-Alter erreichen. Daher wurde in der Kommission angeregt, die Steuerverwaltung solle künftig ein Schreiben an die im Folgejahr voraussichtlich in Rente gehenden Steuerpflichtigen richten. Darin sei insbesondere auf den Umstand hinzuweisen, dass ein Verzugszins erhoben wird, wenn Steuerpflichtige aufgrund eigener Berechnungen die provisorische Rechnung nicht vollständig begleichen, die definitive Steuerrechnung dann aber höher ausfällt als die unabhängig von der provisorischen Rechnung geleisteten Zahlungen. Die Kommission nahm dabei zur Kenntnis, dass Steuerpflichtige, die mit der Steuerverwaltung in Kontakt treten, bevor sie eine provisorische Rechnung nur teilweise bezahlen, bereits heute aktiv auf das Risiko eines Verzugszins hingewiesen werden. Mit Blick auf den Eintritt ins Berufsleben wurde in der Kommission anerkannt, dass es vorab Aufgabe des Elternhauses sei, auf die bevorstehende Steuerpflicht hinzuweisen, und dass die Steuerverwaltung bereits ein Schreiben an Jungbürgerinnen und Jungbürger versende. Zusätzlich aber könnte aus Sicht der Kommission das Bildungssystem einen Beitrag dazu leisten, dass sich junge Erwachsene ihrer Pflicht bewusst sind. **Vor diesem Hintergrund beauftragt die Kommission den Regierungsrat damit, ein Informationsschreiben an künftige Pensionierte einzuführen sowie die Aufklärung über die Steuerpflicht im Bildungssystem zu verankern, und der Kommission über die Ergebnisse dieser Massnahmen zu gegebener Zeit zu berichten.**

Aus den Reihen der Kommission wurde darauf hingewiesen, das Thema Verschuldung sei sehr wichtig und ganzheitlich anzuschauen, da Personen mit Steuerschulden oft auch andere Formen von Verschuldung aufweisen würden. Das grösste Risiko für solche Schulden seien Krisen im Leben wie Todesfälle oder Scheidungen. Die Kommissionsmehrheit schränkte ein, dass eine vertiefte Analyse der Verschuldungsthematik nicht Gegenstand der Petition sei und ihren Rahmen sprengen würde, so dass sie davon losgelöst anzugehen wäre.

Zur vom Petenten eingebrachten attraktiveren Gestaltung der Steuer-Vorauszahlung machte die Finanzkontrolle darauf aufmerksam, dass dadurch das Ungleichgewicht vergrössert würde zwischen jenen, die die Steuern problemlos zahlen könnten, und jenen, die dies nicht könnten. Vermögende Steuerkunden könnten ihre Finanzen schon heute optimieren, indem sie bei im Vergleich zum Vergütungszinssatz tiefen Zinssätzen auf dem Markt ihre Steuern frühzeitig zahlen und damit Vermögenssteuern einsparen würden – auch wenn dies nicht im Sinne des Steuergesetzes wäre. Die Direktion erwähnte in diesem Zusammenhang, in anderen Kantonen seien Guthaben auf Steuerkonti auf dem Vermögensausweis anzugeben, da es sich um Vermögen handle, unabhängig davon, ob es auf einem privaten oder auf einem Steuerkonto liege. Im Übrigen, so Finanzkontrolle und Direktion, dürfe aufgrund des Geldwäschereigesetzes nicht der Anreiz gesetzt werden, dass der Kanton als «Bank» gesehen werde.

Ein Kommissionsmitglied sah allgemein Schwierigkeiten darin, Vergütungs- und Verzugszins so zu regeln, dass sie zwei unterschiedlichen, in dieser Frage aber zusammenfallenden Gruppen gerecht werden könnten: jenen, die die Steuern nicht rechtzeitig zahlen könnten, und jenen, die den Zeitpunkt der Zahlung strategisch auswählen würden. Erstere dürften nicht tiefer in die Verschuldung gedrängt werden, während für Letztere strenge Ansätze gelten sollten, die Steuern rechtzeitig zu bezahlen. Es könnte daher geprüft werden, ob bei der Festlegung von Vergütungs- und Verzugszinsen die Vermögenslage berücksichtigt werden könnte, über welche die Steuerverwaltung anhand der Steuererklärung Bescheid wisse.

Auf Nachfrage aus der Kommission gab die Direktion die Einschätzung ab, eine Erhöhung des Verzugszins habe keinen grossen Einfluss auf das Zahlungsverhalten und die Anzahl Betreibungen, da es in bestimmten beruflichen oder privaten Situationen verschiedene Gründe gebe, die Steuern nicht oder nicht fristgerecht zu bezahlen. Kein oder ein sehr tiefer Verzugszins hingegen dürfte den Anreiz reduzieren, die Steuern zu zahlen. Die Steuerverwaltung höre oft, jemand könne die Steuern im Zuge einer Einkommensminderung nicht begleichen. Dem sei jedoch zu entgegen, es sei rechtzeitig Geld dafür beiseitezulegen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, die Petition zur Kenntnis zu nehmen.

29.09.2026 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilage

– Petitionstext

Petition zur Anpassung des Steuergesetzes – kein Zahlungsverzug vor definitiver Steuerrechnung

An den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

10. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich eine Petition ein und ersuche den Landrat des Kantons Basel-Landschaft, das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern so anzupassen, dass bei periodischen Steuern kein Zahlungsverzug und kein Verzugszins eintreten kann, bevor die definitive Steuerrechnung zugestellt wurde und seit deren Zustellung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen unbenutzt abgelaufen ist.

Begründung

Heute gilt im Kanton Basel-Landschaft für periodische Staatssteuern ein allgemeiner Fälligkeitstermin per 30. September desselben Jahres. Zudem wird der gesetzliche Verzugszins bereits ab der allgemeinen Fälligkeit erhoben, selbst wenn die definitive Rechnung noch nicht vorliegt.

Gleichzeitig hält die Steuerverwaltung fest, dass bis zum Erhalt der definitiven Rechnung keine Bezugs Handlungen vollzogen werden. Dennoch können auf definitiven Ausständen, die nach der Fälligkeit bestehen, bereits Verzugszinsen anfallen.

Diese Regelung ist aus Sicht vieler Steuerpflichtiger nicht sachgerecht. Wer noch nicht definitiv veranlagt wurde, kennt die rechtsverbindliche Steuerforderung noch nicht. Es ist deshalb schwer nachvollziehbar, weshalb bereits vor Zustellung der definitiven Rechnung finanzielle Nachteile in Form von Verzugszinsen entstehen können.

Das heutige System führt dazu, dass Steuerpflichtige auf Basis provisorischer Rechnungen oder eigener Schätzungen zahlen müssen, um Verzugszinsen zu vermeiden. Das schafft Unsicherheit und benachteiligt insbesondere Personen mit schwankendem Einkommen, veränderten Familienverhältnissen oder unklarer Steuerpflicht.

Petition Begehren

Der Landrat wird ersucht,

1. das Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft so zu ändern, dass bei periodischen Staats- und Gemeindesteuern kein Zahlungsverzug vor Zustellung der definitiven Steuerrechnung eintreten kann;
2. festzulegen, dass die Zahlungsfrist für die definitive Steuerrechnung 30 Tage ab Zustellung beträgt;
3. festzulegen, dass ein Verzugszins erst nach unbenutztem Ablauf dieser 30-tägigen Frist erhoben werden darf;
4. klarzustellen, dass provisorische Rechnungen und Akontozahlungen vor der definitiven Veranlagung keinen Zahlungsverzug begründen.

Mit dieser Anpassung würde das Steuerrecht verständlicher, fairer und bürger näher ausgestaltet. Steuerpflichtige sollten erst dann in Verzug geraten können, wenn die definitive Forderung feststeht und eine angemessene Zahlungsfrist abgelaufen ist.